

Ihr Ansprechpartner:



Roland Franz
Steuerberater

Tel. 0201 81 09 50
Mail: kontakt@franz-partner.de

Essen, 11.12.2024

AKTUELLES

Wichtige Änderung: Registrierkassen-Meldung ab 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

Am 1. Januar 2025 startet die lange angekündigte Meldepflicht für elektronische Kassensysteme. Für Kassen, die schon in Betrieb sind, gibt es eine Übergangsregelung.

Elektronische Kassensysteme sollten ursprünglich schon ab 2020 beim zuständigen Finanzamt gemeldet werden. Die Meldepflicht wurde allerdings mehrfach verschoben, weil es kein Verfahren dafür gab - weder auf Papier noch digital.

Laut Bundesfinanzministerium wird es in Kürze aber soweit sein. Das Mitteilungsverfahren über das Programm "Mein Elster" und die ERiC-Schnittstelle stehe **ab dem 1. Januar 2025** zur Verfügung, heißt es aus dem Ministerium.

Was bedeutet das für Händler, Handwerker und Gastronomen konkret:

- ✓ Sie müssen ihre Registrierkassen und andere elektronische Aufzeichnungssysteme (zum Beispiel Waagen mit Kassenfunktion) und die dazugehörige TSE bei ihrem zuständigen Finanzamt **melden**. Also im Grunde alle Kassen, die mit Strom versorgt werden müssen.
- ✓ Eine Übermittlungsmöglichkeit wird ab 1. Januar 2025 über das Programm "**Mein Elster**" zur Verfügung gestellt.
- ✓ **Vor dem 1. Juli 2025 angeschaffte elektronische Aufzeichnungssysteme** müssen bis zum **31. Juli 2025** gemeldet werden. Das Ministerium hat also eine Übergangsfrist für Altfälle geschaffen.

Unsere Hinweise zu den amtlichen Veröffentlichungen:

Das Bayrische Landesamt für Steuern hat unter

https://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Steuerinfos/Weitere_Themen/Elektronische_Kassensysteme/default.php?f=LfSt die amtliche Formulierung der Gesetzeslage veröffentlicht.

Das [Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen \(kurz BMF\) vom 28. Juni 2024](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Weitere_Steuerthemen/Abgabenordnung/2024-06-28-mitteilungsverpflichtung-nach-AO.html) können Sie unter https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Weitere_Steuerthemen/Abgabenordnung/2024-06-28-mitteilungsverpflichtung-nach-AO.html herunterladen.

Zusammengefasst heißt es dort zu den Kassensystemen:

- Vor dem 1. Juli 2025 angeschaffte elektronische Aufzeichnungssysteme sind den Finanzbehörden bis zum 31. Juli 2025 mitzuteilen.
- Ab dem 1. Juli 2025 angeschaffte Systeme müssen innerhalb eines Monats nach Anschaffung gemeldet werden. Gleiches gilt für die Außerbetriebnahme.
- Die Mitteilungspflicht besteht sowohl für angeschaffte als auch für gemietete und geleaste Systeme.
- Das BMF weist ausdrücklich darauf hin, dass bei einer Mitteilung stets alle in einer Betriebsstätte eingesetzten Aufzeichnungssysteme (in einer einheitlichen Mitteilung) zu übermitteln sind.

Zitat der Woche

„Der Wechsel allein ist das Beständige.“

Arthur Schopenhauer

***Haben Sie noch Fragen? Gerne können Sie uns per Telefon oder E-Mail erreichen.
Wir sind für Sie da!***

Weitere Informationen über unser Unternehmen erhalten Sie im Internet unter
www.franz-partner.de